



Internationales Standpunktpapier zur  
**GESETZLICHEN REGULIERUNG  
DER MENSCHENRECHTLICHEN  
SORGFALTPFLICHT VON  
UNTERNEHMEN**

# EINFÜHRUNG

Als international agierende Unternehmensgruppen mit globalen Lieferketten ist sich ALDI<sup>1</sup> seiner Verantwortung hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten bewusst: Diese Rechte sind nicht verhandelbar und gelten für jeden Menschen gleichermaßen. Die Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte sind komplex. Wir sind davon überzeugt, dass ein positiver Wandel am besten herbeigeführt werden kann, wenn Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sich zur Zusammenarbeit verpflichten. Unsere Erfahrung zeigt, dass es an der Zeit ist, den nächsten Schritt zu gehen und eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen<sup>2</sup> anzustreben, um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Veränderungen voranzutreiben.

## UNSER STANDPUNKT

Wir glauben, dass die Einführung einer gesetzlich verankerten unternehmerischen Sorgfaltspflicht eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Menschenrechte entlang komplexer internationaler Lieferketten ist. Eine verbindliche Gesetzgebung schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen und sorgt dafür, dass die Einhaltung der Menschenrechte entlang der Lieferketten nicht verhandelbar ist.

## WIR BRAUCHEN KOOPERATION

Eine Gesetzgebung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht kann nur dann Wirkung zeigen, wenn sie in eine Kombination aus verpflichtenden, freiwilligen, nationalen und internationalen Maßnahmen sowohl in den Produktionsländern als auch in den Importländern eingebunden ist. Daher ist die Einbeziehung aller Rechte- und Pflichteninhaber erforderlich. Freiwillige Unternehmensinitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen sowie die Zusammenarbeit mit politischen Interessengruppen sind wichtige ergänzende Elemente zur Einführung einer verpflichtenden unternehmerischen Sorgfaltspflicht. Darüber hinaus sollten auch Staaten wirksame Regelungen und Maßnahmen umsetzen, um ihre Schutzpflicht zu erfüllen.



1. „ALDI“ bezieht sich auf die Unternehmensgruppen ALDI SÜD und ALDI Nord. Beide Unternehmen sind rechtlich unabhängige Gruppen von Einzelhandelsunternehmen, die unter der Marke ALDI handeln. Das Standpunktpapier „Gesetzliche Regulierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen“ ist auf den Webseiten von ALDI SÜD und ALDI Nord veröffentlicht.

2. „Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen“ wird nachfolgend auch als „unternehmerische Sorgfaltspflicht“ bezeichnet.



## WIR BRAUCHEN GESETZLICHE REGULIERUNGEN, DIE AUF DIE UN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE ABGESTIMMT SIND

Gemäß der [UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte \(UNGP\)](#) sollten Unternehmen tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Menschenrechte ermitteln, negative Auswirkungen verhindern oder abmildern, die Wirksamkeit von Maßnahmen kontrollieren und Wiedergutmachung gewährleisten.

Die UNGP wurden auch in dem Bewusstsein entwickelt, dass es unmöglich ist, alle Auswirkungen auf die Menschenrechte gleichzeitig zu bewältigen. Unternehmen sollte es möglich sein, auf der Grundlage ihrer menschenrechtlichen Risiko- und Auswirkungsanalysen bestimmte Risiken, Lieferketten und -stufen zu priorisieren. Wir sind der Auffassung, dass die Setzung von Prioritäten und der Umfang aller Maßnahmen sich an drei Faktoren orientieren sollten: der Schwere der jeweiligen nachteiligen Auswirkung auf die Menschenrechte, dem Grad der Involvierung des jeweiligen Unternehmens sowie der bestehenden Einflussmöglichkeiten bei der Verhinderung oder Bekämpfung von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen. Dabei sind verschiedene Stufen der Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Unternehmen können durch „Verursachung“, „Beteiligung“ oder in „unmittelbarer Verbindung durch ihre Geschäftsbeziehungen“ in nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen involviert sein. Jede Gesetzgebung sollte diese Faktoren berücksichtigen und die verschiedenen Stufen der Verantwortlichkeit nach dem Grad der Involvierung und nach den Einflussmöglichkeiten klar unterscheiden.

## WIR BRAUCHEN PRAXISTAUGLICHE REGELUNGEN

Keine Lieferkette ist völlig frei von menschenrechtlichen Herausforderungen. So bedarf die Realisierung von Menschenrechten eines komplexen Zusammenspiels zahlreicher Interessensgruppen. Angesichts der Komplexität von Menschenrechtsbeeinträchtigungen darf die Gewährleistung menschenrechtskonformer Lieferketten nicht in der alleinigen Verantwortung von Unternehmen liegen.

Bei der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sollte es sich um eine Bemühungspflicht, jedoch nicht um eine Erfolgspflicht handeln. Wir befürworten eine Gesetzgebung, die die unternehmerische Sorgfaltspflicht klar definiert und Unternehmen dazu ermutigt ihren Prozess zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht kontinuierlich zu verbessern.

Eine Gesetzgebung sollte in den Produktionsländern Wirkung zeigen und langfristige Verbesserungen erzielen. Sie sollte auf bereits bestehenden Initiativen, Partnerschaften, Standards und Programmen aufbauen, die sich in der Vergangenheit als effektiv erwiesen haben. Neue Rechtsvorschriften und Berichtspflichten sollten auf etablierte Strukturen, Initiativen und Instrumente abgestimmt werden.

## WIR BRAUCHEN EINE INTERNATIONALE REGULIERUNG

Wir unterstützen eine europaweit einheitliche Gesetzgebung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht als wichtigen Bestandteil einer internationalen Lösung. Wir fordern eine europäische Gesetzgebung, die die Anforderungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht harmonisiert, um eine Fragmentierung der nationalen Gesetzgebungen zu verhindern und Rechtssicherheit zu schaffen. Die europäische Gesetzgebung sollte die Sorgfalts- und Berichtspflichten angleichen und den bürokratischen Aufwand für transnational agierende Unternehmen reduzieren. Die unternehmerische Sorgfaltspflicht sollte für alle Unternehmungen gelten, unabhängig von ihrer Größe, ihrem Geschäftsmodell oder ihrem Sitz. Nur wenn die Gesetzgebung alle Unternehmen berücksichtigt, die innerhalb der EU tätig sind und dort Produkte oder Dienstleistungen anbieten, kann sie gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union schaffen. Gleichwohl ist uns bewusst, dass die Maßnahmen, mit denen ein Unternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt, je nach Größe, Sektor und betrieblichem Kontext variieren können.

Wir glauben, dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen und eine flächendeckende Harmonisierung von Standards nur dann gewährleistet werden können, wenn wir langfristig eine internationale Gesetzgebung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht anstreben.

## FAZIT

Wir stellen gern unser Wissen, unsere Erfahrung und vor allem unser Engagement als globale Unternehmensgruppen zur Verfügung, um die Entwicklung einer verbindlichen Gesetzgebung zur Schaffung einer effektiven Sorgfaltspflicht zu fördern.

Wir sind davon überzeugt, dass eine solche Gesetzgebung nur unter den folgenden Bedingungen effektiv zur Einhaltung der Menschenrechte beitragen kann:

- Kooperation aller Interessengruppen;
- Angleichung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht an die UNGP;
- Sicherstellung der Praxistauglichkeit;
- Umsetzung im Rahmen einer internationalen Gesetzgebung.

Wir streben eine wirkungsorientierte, verbindliche Gesetzgebung zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht an und rufen zu einem offenen und inklusiven Dialog auf.





### **HOFER Kommanditgesellschaft**

Zweigniederlassung Global Sourcing & Corporate Responsibility International  
Alte Bundesstraße 10  
A-5071 Wals  
UID-Nr. ATU24963706  
Firmenbuch: FN 26451z, Landesgericht Wels

**Erste Ausgabe:** 09/2020

### **Kontakt:**

Corporate Responsibility International (CRI)  
[responsibility@aldisouthgroup.com](mailto:responsibility@aldisouthgroup.com)

Weitere Informationen zu unseren internationalen Aktivitäten  
im Bereich Unternehmensverantwortung finden Sie  
unter: [cr.aldisouthgroup.com](http://cr.aldisouthgroup.com).